

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 12 BK 48/85

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. März 1986
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 23. Juli 1985 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) hat keinen Erfolg.

Der Kläger macht geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz -SGG-). Dieses begründet er sinngemäß damit, es bedürfe höchstrichterlicher Klärung, ob das Recht auf Nachentrichtung von Beiträgen nach Art 2 § 44a Abs 3 Satz 1 Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz (AnVNG) auch für Zeiten einer wissenschaftlichen Ausbildung besteht, die aus Verfolgungsgründen im Ausland absolviert worden ist und während der ein Wohnsitz in Deutschland weiterbestanden hat. Eine Frage gibt dem Rechtsstreit jedoch dann keine grundsätzliche Bedeutung, wenn sie nicht klärungsbedürftig ist. An der Klärungsbedürftigkeit fehlt es, wenn die Antwort dem Gesetz selbst und der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung ohne weiteres zu entnehmen ist, wenn sie mithin praktisch außer Zweifel steht (vgl BSG SozR 1300 § 13 Nr 1; SozR 1500 § 160 Nr 17). Dieses ist hier der Fall.

Nach Art 2 § 44a Abs 3 Satz 1 AnVNG können Personen, die vor dem 1. März 1957 während der wissenschaftlichen Ausbildung für ihren künftigen Beruf nicht pflichtversichert waren, auf Antrag Beiträge für Zeiten der Versicherungsfreiheit nachentrichten, soweit diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind. Ob die Zeiten, für die eine Nachentrichtung nach der genannten Vorschrift begehrt wird, nicht bereits mit Beiträgen belegt sind, ist im Verfahren nicht erörtert worden, kann aber auch hier offenbleiben. Zur Klarstellung ist jedoch zunächst darauf hinzuweisen, daß Art 2 § 44a Abs 3 Satz 1 AnVNG nicht die Nachentrichtung von Beiträgen für Zeiten des Studiums erlaubt. Vielmehr kommt sie nur für solche Zeiten in Betracht, in denen während der wissenschaftlichen Ausbildung ein Beschäftigungsverhältnis bestanden hat (BSG SozR 5750 Art 2 § 46 Nr 5) und dieses nach deutschem Recht versicherungsfrei gewesen ist (BSG SozR 5750 Art 2 § 46 Nr 11). Die vom Kläger in der Schweiz zu dem genannten Zweck aufgenommenen und ausgeübten Beschäftigungen unterlagen weder nach dem insoweit anzuwendenden Territorialitätsprinzip noch unter dem Gesichtspunkt einer etwaigen Ausstrahlung deutschen Rechts den Vorschriften der deutschen Rentenversicherung. Deshalb gelangten auf sie auch die deutschen Vorschriften über die Versicherungsfreiheit von Personen nicht zur Anwendung, die zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung gegen Entgelt tätig waren. Daß der Kläger noch einen Wohnsitz in Deutschland hatte, ändert an dieser Rechtslage nichts. Art 2 § 44a Abs 3 Satz 1 AnVNG kann für ihn auch nicht deshalb eingreifen, weil er verfolgungsbedingt in der Schweiz studiert und dort während seiner wissenschaftlichen Ausbildung beschäftigt gewesen ist. Insofern hat das LSG zutreffend darauf hingewiesen, daß die genannte Vorschrift nicht der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung dient. Dazu bestehen vielmehr andere Regelungen, die auch beim Kläger angewandt worden sind.



Hiernach erwies sich die Beschwerde als unbegründet. Sie war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)